



KUNDMACHUNG

FWP Änderung 1.13 „Zentrum-Markt“

Gemäß §38 (6) iVm §39 (1) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 in der Fassung LGBI 68/2025 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Marein bei Graz im Rahmen seiner Sitzung am **26.03.2026** beschlossen, die im Folgenden beschriebene 13. Änderung (planliche Darstellungen samt dazugehörigem Wortlaut und Erläuterungsbericht, (Projekt-Nr. RO-606-68/1.13 FWP, Stand 05.03.2026) im Flächenwidmungsplan 1.0, VF 1.13 „Zentrum-Markt“, vorzunehmen.

Änderung im Flächenwidmungsplan

- (1) Das Grundstück 528 und eine Teilfläche des Grundstückes 529/1 KG St. Marein am Pickelbach wird als Bauland – Allgemeines Wohngebiet mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2 – 1,0 festgelegt.
- (2) Baulandmobilisierung: Für die unter (1) neu festgelegte Baulandfläche wird eine Bebauungsfrist gemäß § 36 StROG 2010 mit der Rechtsfolge der Leistung einer Raumordnungsabgabe durch den Grundeigentümer im Falle eines fruchtlosen Fristablaufes festgelegt.

Die Plandarstellungen des Flächenwidmungsplanes (Projekt-Nr. RO-606-68/1.13 FWP, Stand 05.03.2026), bestehend aus Bestand / Änderung - Darstellung, verfasst von der Interplan ZT GmbH, stellen einen Bestandteil dieses Beschlusses dar.

Die Anhörung der Betroffenen und Anrainer sowie Übermittlung der Anhörungsunterlagen an die zuständige Abteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung wurde im Sinne des §39 (1) lit. c des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBI 68/2025 durchgeführt.

Diese Verordnung tritt gemäß §92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tage in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Ing. Franz Knauhs)



angeschlagen am: 27.03.2026
abgenommen am: